

51-71

ASTA

INFO 1SS
169

21. VDS-MV-KÖLN
ORDNUNGSRECHT
HUG·SOZIALPRO-
GRAMM·VORSTAND

Mit diesem seinen ersten Info stellt sich der AStA-Vostand - nun im Amt - der Studentenschaft vor.

Zwar nach der alten Satzung mit ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Referenten gewählt, standen die Kandidaturen wie auch die Wahlentscheidungen des Parlaments unter der Absicht, ein politisch arbeitsfähiges 5-köpfiges "Vorstandskollektiv" zu bilden.

"Kollektiv" heißt nicht, daß alle alles gemeinsam tun, sondern, daß ein politischer Diskussionszusammenhang im Vorstand es den einzelnen Vorstandsgenossen ermöglicht, kohärente Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten zu treffen, wobei natürlich die jeweiligen Grundelemente der Politik gemeinsam entschieden werden. Es muß also jeder grundsätzlich die Politik jedes anderen vertreten und nach kurzer Einarbeitung weiterführen können.

Die Aufteilung der Arbeitsgebiete ist wie folgt:

Dietrich Reigrotzki	Fakultäten, Fachbereiche, Fachschaftsfragen.
Christian Knaup	Soziales,
Klaus Wandel	Allgemeine Hochschulfragen, überregionale Hochschulpolitik
Wolfgang Seidel	Finanzen, innerer Betrieb
Christoph Ulrich	Information.

Unsere Aufgaben und die Art unserer Politik bestimmen sich aus den veränderten Bedingungen des Kampfes der Studenten an den Hochschulen. War das Ziel dieses Kampfes in der Vergangenheit Durchsetzung von Mitbestimmungs- und schließlich Selbstbestimmungsforderungen in der Hochschule - wobei immer mehr Studenten, auch in Darmstadt - temporär mobilisiert wurden und sich engagierten in der Hoffnung auf bessere Studienbedingungen, so müssen wir heute erkennen, daß, selbst wenn wir einiges erreicht haben, sich an Prüfungen, Durchfallquoten und starken Leistungsdruck, der einem den Spaß am Studium vergehen lässt, weil man ja auf die Prüfung lernt, garnichts geändert hat; ja sogar die paar institutionellen Reformen, die wir im letzten Semester erreicht haben, und die immerhin einige Ausgangspositionen für inhaltliche Änderungen des Hochschulbetriebs boten, sollen nun in den wesentlichen Punkten durch das im März vorgelegte Universitätsgesetz zurückgenommen werden (s. Beitrag zum HUG).

Die Herrschenden im Staat und Industrie, die über Forschungsergebnisse und über unsere berufliche Qualifikation zu beliebigen Zwecken verfügen, empfinden unsere praktisch gewordene Kritik an der Bevormundung durch Ordinarien, aus der heraus wir Forderungen nach einer demokratischen Universität entwickelten, als Gefahr für ihre eigenen Interessen in der Hochschule, die sie lieber nicht kritischer Diskussion und demokratischen Entscheidungen aussetzen möchten.

Daher muß das Funktionieren der Hochschulen durch ein technokratisches Hochschulgesetz und durch ein Ordnungsrecht gesichert werden. Das bedeutet, die die funktionieren müssen (die Studenten), dürfen nicht auf den Gedanken kommen, ihre Funktion nach ihrer Berechtigung zu befragen (Leistungsdruck, Zwangsexmatrikulation), wenn sie es dennoch tun, dürfen sie keine institutionellen Positionen haben, um die Funktionen ernsthaft praktisch infrage

zu stellen ("funktionsgerechte Mitbestimmung") und wenn sie es von außerhalb der Institution versuchen, stören sie die Ordnung und dagegen gibt es das Ordnungsrecht. Auf diese Weise sind die bestehenden Herrschaftsverhältnisse in der Hochschule auf dreifache Weise gesichert.

In dieser Situation können wir nicht mehr erwarten, durch geduldige Arbeit in den Hochschulgremien wesentliche Verbesserungen in Richtung auf ein selbstbestimmtes Studium zu erreichen. Die institutionellen Änderungen, die wir vor der Verabschiedung des Gesetzes in der Hochschule noch fordern und erreichen werden, dienen nur dazu, einige neue Strukturelemente für uns selbst zu erproben, daraus zu lernen und das Land mit einer fortschrittlicheren Praxis zu konfrontieren, um wenigstens etwas größere Freiräume im Gesetz zu erreichen.

Das wichtigere Ziel unserer Politik ist es, praktische Widerstandsformen gegen diese technokratische Hochschulreform zu entwickeln. d.h. konkret, unter den oben geschilderten Bedingungen straffe Reglementierung der Hochschule kann nur eine Fülle von dezentralen Aktivitäten, die von sich selbst organisierenden Gruppen am Arbeitsplatz, in der Vorlesung getragen werden, wirkungsvoll die Reglementierung zu unterlaufen. Einige Ansätze im WS in den überfüllten Anfängervorlesungen ließen sich feststellen. Dort nahmen z. B. einige ET-Studenten ihre Belange selbst in die Hand und erreichten Verbesserungen des Lehrbetriebs (Parallelvorlesungen, Herausgabe von Skripten u.a.). Wir wollen solche Ansätze materiell und organisatorisch unterstützen, sie koordinieren und durch einen breiten Informationsfluß Ihnen Argumentationszusammenhänge aufzeigen, damit die Verbesserungsversuche nicht beim Kurieren an Symptomen stecken bleiben, sondern an die inhaltlichen Zentrenpunkte gelangen, z. B. vom Kampf gegen das Punktsystem in E-Technik zur Frage des Zwecks von Prüfungen überhaupt.

Der ASTA-Apparat und seine Funktionäre sollen also zur Verfügung stehen für die aktiven, selbsttätigen Studenten.

Um diese bessere Kontrolle des Apparats durch die Bedürfnisse der Studenten abzusichern, werden wir die schon begonnene Satzungsreform der Studentenschaft energisch weiter vorantreiben (dazu genauere Informationen im nächsten Info und auf der nächsten Parlamentssitzung am Mittwoch, den 23. 3., 19.30 Uhr.) Weiterhin werden wir auch im Rahmen des VDS die direktere Unterstützung der aktiven Studenten am Arbeitsplatz fordern, wofür durch die neue Struktur gute Voraussetzungen gegeben sind (siehe Beitrag über VDS).

DER ASTA IST IHRE INSTITUTION, BENUTZEN SIE IHN, UM IHR STUDIUM SELBST GEMÄSS IHREN INTERESSEN ZU BESTIMMEN!

LASST TAUSEND

BASISGRUPPEN BLÜHN!

21. vds - mv köln

Katastrophenalarm in Bonn- der Verband Deutscher Studentenschaften (vds) will den Boden des (vornotständlichen) Grundgesetzes nicht verlassen! Mehr noch - er will sogar mittels einer Strukturreform sicherstellen, was in keiner der Parteien des Bonner Machtkartells möglich ist - Willensbildung von unten nach oben! Das heißt natürlich: Abschaffung der Funktionärsherrschaft.

Da heulten die pöstchenjagenden Altfunktionäre, allen voran Christoph Ehmann, auf. Bequeme Fachverbandsleiter, deren Wirken sich jahrelang in vornehmer Stille vollzogen hatte, verdamnten "wortgewaltig" die Pläne, ihre Gelder nicht länger für schicke Fachverbandskonferenzen ausgeben zu dürfen, sondern sie direkt den arbeitenden Studenten an der Basis zufließen zu lassen. In welcher Stille die Fachverbandsarbeit sich bisher vollzog, mag jeder Student selbst überprüfen: Was weiß er schon davon, vor allem in welcher Weise hat sich die bisherige Fachverbandsarbeit für ihn ausgewirkt?

Als gar einige Redner kundtaten, sie wollten nicht zusehen, wie man die Studentenbewegung mittels Justiz, technokratischer Hochschulreform und Ordnungsrecht zerschlägt, sondern für die Interessen der Studenten kämpfen und das noch unter dem Aspekt, nur eine sozialistische Gesellschaft sei eine menschliche Gesellschaft, da wollte das Zetergerufe kein Ende nehmen: Der vds ein sozialistischer Kampfverband!! O weh!!!

Daß dieser vds keine regierungsfremde Truppe sein würde, war klar!! Doch "Rettung" war nahe: Die Regierung beschloß, dem vds alle Mittel zu streichen und nur einen Verband ehrlicher, braver Studenten zu unterstützen. Und siehe da: Er existierte schon! "Demokratische" Studenten hatten noch während der Tagung das "Initiativkomitee Demokratischer Studentenschaften" gegründet und warten nun auf den Geldsegen aus den Bonner Kassen.

Da möchten einige nicht abseits stehen: Wo es Geld gibt, da ist mein Vaterland! Da es aber sehr unpopulär ist, des schnöden Mammons wegen das Lager zu wechseln, wurde das verabschiedete Strukturpapier landauf -landab als Grund für das Verlassen des vds genannt.

Dieses Strukturpapier bedeutet allerdings eine Wende in der Organisation studentischer Interessenvertretung; deshalb hier einige Auszüge:

...Widerstand wird jetzt bestimmt durch das Infragestellen der Verwertungszusammenhänge von Wissenschaft, den Versuch, im Angriff auf die Ordinarienuniversität den Herrschenden die Verfügungsgewalt über Inhalte, Organisation von Wissenschaft und deren Träger zu entziehen.

Die verschärften politischen Disziplinierungsversuche, bundesweites Ordnungsrecht, die unverschleierte Formierungsversuche der Universitäten

für den Produktionsprozeß in Form der technokratischen Hochschulreform hat die Hochschulrevolte auch in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten, in den pädagogischen Hochschulen und Ingenieurschulen entzündet. Hier sind Politisierungsprozesse umfassend aber erst einzuleiten.

Die projektbezogene Arbeit des vds muß daher auf zwei Ebenen organisiert werden:

1. Systematisierung der Ansätze der Diskussion um Berufsperspektiven in den bereits mobilisierten Fakultäten, sowie Organisation bereits existierender Projekte.

2. Einleiten einer umfassenden Politisierung der Ausbildungs- und Forschungsbereiche, in denen Hochschulrevolte sich erst entwickelt und die vor allem für den Produktionsprozeß relevant sind...

...Zweck struktureller Entscheidungen ist es nicht länger, bestimmte Funktionen für undefinierbare lange Zeiträume bei bestimmten Institutionen zu monopolisieren. Es gilt vielmehr:

a. Ein Gerüst dafür zu entwickeln, daß einmal strategisch ausgewiesene Schwerpunktprojekte und zum anderen die ständigen Aufgaben des vds (im Sinne einer traditionellen Interessenvertretung) überhaupt wahrgenommen werden.

b. Durch institutionelle und personelle Verflechtungen dafür zu sorgen, daß die Artikulation überregionaler Ziele des studentischen Kampfes schrittweise näher an der Basis erfolgt. Damit kann es auch keine feste institutionelle Kompetenzabgrenzung der Verbandspolitik gegenüber der Basisarbeit geben, sondern in unmittelbarer Kommunikation müssen sich die Praxismomente durchdringen, die momentan verschieden, tendenziell aber ausgleichbar sind.

Die Bestimmung und Konkretisierung der Schwerpunkte soll von Projektbereichskonferenzen geleistet werden, die in Verbindung mit Fachschaften, ad-hoc- und Basisgruppen an den Hochschulen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des vds die praktische Arbeit an der Basis unterstützen und initiieren, indem sie die verschiedenen Ansätze theoretisch verallgemeinern, miteinander vermitteln und materiell sichern helfen.

Aufbauend auf lokalen Fachschaften, ad-hoc- und Basisgruppen sind die Projektgruppen also überregionale Gruppen, die als Zusammenschluß aller Projektgruppen, die in einem zusammenhängendem Bereich, der im einzelnen zu bestimmen ist, kooperieren, Projektbereich bilden....

1. Die Sekretäre der Projektbereiche werden von der MV oder dem Zentralrat kommissarisch gewählt. Weitere Mitglieder können von der MV gewählt werden. Darüber hinaus können Mitglieder aus den Basis- und Projektgruppen der Hochschulen rekrutiert werden.

Die Sekretäre verbleiben an ihren Hochschulorten. Sie organisieren von hier aus zusammen mit dem Vorstand Projektbereichskonferenzen, die mindestens einmal im Semester an verschiedenen Hochschulorten zusammentreten. Die Projektbereichskonferenzen bestätigen die kommissarischen Sekretäre oder wählen neue Sekretäre. An diesen Projektbereichskonferenzen nehmen alle Fachschaftsvertretungen und Projekt-(Basis-, ad-hoc-)gruppen der Projektbereiche teil. Diese werden, soweit sie bekannt sind, dazu eingeladen. Die Mitarbeit in den Projektbereichen steht auch Basisgruppen und Fachschaften der Hochschulen offen, deren Studentenschaften nicht Mitglied des vds sind. Sämtliche Asta werden von den Projektbereichskonferenzen verständigt und müssen Fachschaften, Basis-, ad-hoc-gruppen informieren und können Asta-Vertreter delegieren.

Die Projektbereichskonferenzen diskutieren und bestimmen die inhaltliche Arbeit der Projektbereiche. In den Projektbereichskonferenzen haben die zum Thema arbeitenden Gruppen je eine Stimme.

Neue Projektbereiche können auf Antrag eines Asta, Antrag von Basisgruppen Fachschaften und Vorstand vom Zentralrat oder der MV eingerichtet werden. Der Zentralrat kann die Sekretäre der einzelnen Projektbereiche verpflichten kurzfristig Projektbereichskonferenzen einzuberufen...

...Der vds nimmt daher die Initiativen der Studentenbewegung auf, indem er Projekte organisiert, die geeignet sind, den studentischen Kampf an der Basis zu intensivieren. Die Projekte, die Modelle der Gegengesellschaft antizipieren, zielen auf:

- die studentische Selbstorganisation am Arbeitsplatz,
- Wissenschaftskritik und Reflexion der Arbeitssituation im Wissenschaftsprozess,
- die Strukturierung und Durchsetzung autonomer studentischer Lehr- und Forschungsgruppen,
- die Vorbereitung einer sozialistischen Berufspraxis,
- die Verstärkung des Widerstandes gegen die Verwertung von Wissenschaft im Interesse des kapitalistischen Systems,
- die Unterstützung des Kampfes gegen Klassenjustiz und Polizeiterror.

Alle relevante politische Arbeit kann nur als projektbezogene Arbeit wirksam sein. Es werden folgende Projektbereiche eingerichtet, die für folgende Bereiche die fachbezogene projektgebundene politische Aktivität koordinieren:

1. Projektbereich Technik (Technologieprojekte etc.)
2. " Naturwissenschaften
3. " Medizin (Psychomatik, Psychohygiene etc.)
4. " Justiz (politische Justiz, Justizkampagne)
5. " Produktionssphäre (Politische Ökonomie, Betriebsgruppenprojekte, Kapitalismusanalyse und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung)

- 6, Projektbereich Ausbildungsbereich1 (PH-Projekte, Lehrerbildung, Didaktik Curriculum, Schulausbildung)
- 7." Ausbildungsbereich2 (Sprache, Kunst, Theologie)
- 8." Soziales (Kinderläden, Ausbildungsförderung Psychohygiene)
- 9." Ausländer- und internationale Fragen
- 10." Kommunikation (Kunst, Film, Fernsehen, Publizistik, Technik, Agitation und Fernsehuniversität etc.)

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitglieder, die kollektiv die Vorstandsaufgaben wahrnehmen.

Der Vorstand wird von der MV einzeln gewählt. Die Vorstandsaufgaben bestehen insbesondere in den traditionellen Bereichen der studentischen Interessenvertretung, in der Koordination und Verbesserung der Kommunikationsstruktur zwischen den Gruppen durch Reisen, ...

- 4. Der ZR besteht aus 20 Vertretern der Studentenschaften und höchstens 10 Vertretern der Projektbereiche. Die Vertreter der Studentenschaften setzen sich zusammen aus Vertretern der Universitäten und mindestens drei Vertretern der Pädagogischen Hochschulen, der Technischen Hochschulen und den übrigen, nicht unter diese Kategorien fallenden Hochschulen. ...

Der ZR kontrolliert den Vorstand und kann ihm gegenüber ein imperatives Mandat wahrnehmen. Der ZR kann den Vorstand mit 2/3 Mehrheit absetzen. ... Er kann auf Antrag Projektbereiche einsetzen; die von der MV eingesetzten Projektbereiche kann der ZR nicht absetzen. ...

- 5. Mitgliederversammlung wie bisher, ergänzt um die Vertreter der Projektbereiche.
- 6. Die MV wählt einen 5-köpfigen Haushaltsausschuß,
- 7. Die MV wählt einen 3-köpfigen ÜPA, der
 - a) die Haushaltsbewirtschaftung einschließlich der Strukturierung der Geschäftsstelle kontrolliert,
 - b) die laufende Geschäftsführung kontrolliert,
 - c) die Vertretung des vds in anderen Verbänden überwacht.

Durch dieses Strukturpapier zieht sich wie ein roter Faden die Idee: Nicht Plaudereien an Kaminen romantischer Burgen (Fachverbandstagung ET auf Burg Rieneck) sollen von den Studentenbeiträgen bezahlt werden, sondern unmittelbar die Arbeit der Studenten, die an der Verbesserung ihrer schlechten Lage arbeiten, was nur möglich ist, wenn sie ihre Wissenschaft den Krallen des Kapitals entreißen und sie kritisch wenden zur Verwirklichung einer humanen Gesellschaft.

UND DAZU BRAUCHEN WIR DEN VDS MIT SEINER NEUEN STRUKTUR DRINGENDER

DENN JE !

HUG - KLOSETTPAPIER !

Darmstädter Studenten jubelten als sie im Februar auf ihren starken Druck hin im Großen Senat einige Reformbeschlüsse durchsetzen konnten. Sie erreichten Sitz und Stimme für 8 Studenten im "Kleinen Senat" von insgesamt 26 Mitgliedern; außerdem haben die Studentenvertreter ein aufschiebendes Veto (als Minderheitenschutz), wenn die Mehrheit der studentischen Vertreter gegen einen Antrag stimmt. Das Veto kann in der nächsten Sitzung nur mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden. Das gilt auch für die Fakultäten (Veto). Sie erreichten Öffentlichkeit aller Gremien, sie erreichten Drittelparität und 12 Personalvertreter im Großen Senat.

"Das sind Positionen von denen aus man einiges weitere erreichen kann", dachten viele Studenten; doch das war zu naiv, denn sie hatten geglaubt, man könne einen Produktionsbereich der Gesellschaft demokratisieren, ohne die Systemzwänge, ausgeübt durch die anderen Bereiche, zu berücksichtigen; denn was sollen in einem autoritären Betrieb kritische Ingenieure, die die Zwecke ihrer Arbeit mitbestimmen wollen und etwa Verschleißproduktion dann verweigern?!

Für diese Naivität präsentiert nun die Hessische Landesregierung die Quittung im Entwurf des "Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen". Schon bei oberflächlichem Durchlesen des Gesetzes fällt auf, daß kaum einer der darmstädter Reformansätze ungeschoren davonkommt;

in § 7.3 heißt es: "Senat und Kuratorium können vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, daß über einzelne Punkte der Tagesordnung öffentlich verhandelt wird."

I - HUG

In § 10.3 der darmstädter Satzung heißt es: "Der Senat tagt grundsätzlich öffentlich..."

unter § 15 (Zusammensetzung des Senats) heißt es:

II - HUG

- "(1) Mitglieder des Senats sind
1. Der Vizepräsident als Vorsitzender
 2. Die Dekane der Fachbereiche
 3. Sechs wissenschaftliche Mitarbeiter
 4. sechs Studenten."

Anmerkung: Anzahl der Fachbereiche für D'std ca. 17

In § 10.1 der darmstädter Satzung wird festgelegt:

"8. Acht Vertreter der Studentenschaft, wobei jede Fakultät durch einen Vertreter vertreten sein soll" Anmerkung: Gesamtzahl der Senatsmitglieder 26. Weiterhin

in § 22.2 "... Wird ein Beschluß gegen die Mehrheit der Stimmen der Studenten gefaßt, so hat diese das Recht, eine erneute Behandlung des Antrags in der nächsten Senatssitzung zu verlangen. Dem Verlangen muß entsprochen werden; es hat aufschiebende Wirkung. Für eine gleichlautende Entscheidung über den sachlich unveränderten Antrag ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Senatsmitglieder erforderlich." Anmerkung: Diese Regelung hat im HUG keine Entsprechung.

Die Zusammensetzung des Konvents (Gr. Senat) ist in § 12 HUG so geregelt:

III - HUG

Drittelparität (40:40:40)
Keine Personalvertretung!

Die darmstädter Satzung sieht in § 12.2 Drittelparität plus 12 Personalvertreter vor (36:36:36:12).

Hier ist wenigstens ein Ansatz für die Mitbestimmung derer vorhanden, ohne deren Arbeit es keine Forschung und Lehre geben könnte.

In der darmstädter Satzung hat der Gr. Senat die Zuständigkeit für: "die Beschlußfassung über grundlegende Fragen der Hochschule sowie die Behandlung von Fragen des Hochschulwesens überhaupt...." (§ 28.1,2)

S O Z I A L P R O G R A M M

(Zusammenfassung und Kritik)

Bereits auf der 20. oMV in München wurde die Erstellung eines Sozialprogramms gefordert. Es sollte der Versuch unternommen werden, ausgehend von der Analyse der sozialen Schichtung und der Aufdeckung der Repressionsmechanismen in den Bildungsinstituten der BRD das Bildungswesen in seiner Inkohärenz mit dem spätkapitalistischen System zu analysieren.

Der Sozialausschuß des VdS erarbeitete einen Entwurf, der in breiter Ebene in den Hochschulen und weiterhin auf dem Sozialreferentenseminar diskutiert wurde. Nach gründlicher Verarbeitung der Diskussionsergebnisse entstand der Entwurf, der dann auf der 21. oMV ohne Gegenstimmen bei wenigen Enthaltungen angenommen wurde.

Das Sozialprogramm gliedert sich

- in eine sozialpolitische Analyse aller Ausbildungsbereiche,
- eine sozialprogrammatische Forderung,
- Konzeptionen für den universitären Bereich und
- Träger der sozialen Aktivitäten

I, Analyse

Die Analyse wurde in sämtlichen Ausbildungsbereichen vom Kindergarten und Vorschule bis Gymnasium und Hochschule anhand verschiedener untersuchter Kriterien erarbeitet, wie:

- soziale Herkunft der Kinder in den verschiedenen Ausbildungsgängen (finanzielle Verhältnisse, soziales Milieu, Familiengröße, Religion, Geschlecht, etc.)
- Verhaltens- und Leistungsnormen, die in den Bildungsinstitutionen vermittelt werden;
- Repressionsarten (Eltern, Erzieher, Institutionen) psychologischer, ökonomischer und soziologischer Art.

II. Sozialprogrammatische Forderungen

Dem Verfassungsgrundsatz der im Grundgesetz (Art. 2 Abs.1) garantierten freien Entfaltung der Persönlichkeit sprechen die in der BRD und Westberlin herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse Hohn. Es gilt daher, diesen Grundwiderspruch, durch den weder "Freie Entfaltung der Persönlichkeit", noch "Chancengleichheit", noch "Freie Wahl der Ausbildungsstätte" grundsätzlich möglich ist, in all seinen Konsequenzen aufzuzeigen, um ihn durch konkreten Widerstand am Arbeitsplatz beseitigen zu können (z.B. Abbau von tradierten Hierarchien, Kampf gegen antiquierte Sexualnormen, Forderung einer familienunabhängigen Ausbildungsförderung)

III. Konzeptionen für den universitären Bereich

Die studentische Situation wird dabei nicht als eine besondere soziale Situation verstanden, sie weist jede elitäre Tendenz von vornherein zurück, sondern sie sieht sich im Gesamtrahmen sozialpolitischer Überlegungen.

1. Sozialeinrichtungen, Selbsthilfe, Wirtschaftsbetriebe

Es sollen nur Aktionen mit Modellcharakter durchgeführt werden (z.B. Psychohygienische Beratungsstellen, antiautoritäre Kindergärten, usw.), bei denen vom politischen Konzept her ein systemsprengender Ansatzpunkt vorhanden ist. Dabei muß die gesamtgesellschaftliche Relevanz mit bedacht werden und die jeweilige Aktion soll nicht nur dazu dienen neue Freiheitsräume zu gewinnen.

Aktionen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Studenten oder wirtschaftliche Einrichtungen zur Finanzierung der politischen Arbeit verschleiern die eigentliche Problematik (z.B. mangelnde Ausbildungsförderung). Solche Aktionen (wie Studentenreisen, Studentenkauf) lenken auch von der eigentlichen der politischen Aufgabe der Studentenvertretung ab, haben die Tendenz sich rasch zu verselbständigen. Dazu lief ein Bewußtseinsprozeß parallel: der ökonomische Ausgangspunkt wurde von einem ständischen Moment verdrängt.

2. Darlehenskassen

Sie haben nur kurzfristig die Aufgabe soziale Härten auszugleichen; langfristig werden sie durch die Ausbildungsförderung überflüssig.

3. Krankenversorgung

Langfristig sollen alle Bevölkerungsschichten die gleichen Möglichkeiten der kostenlosen ärztlichen Fürsorge erhalten, die von der Gesamtgesellschaft finanziert wird.

Kurzfristig sollen die Studenten durch einen Gesetzgebungsakt des Bundes einen eigenen Versicherungsträger erhalten, der in Selbstverwaltung organisiert wird und die gleichen Leistungen bietet wie die bestehenden Ersatzkassen.

4. Kantinen bzw. Mensen

Sie sollen allen Bevölkerungsteilen offen stehen und dienen

- der Versorgung mit einem ausreichenden zu kostendeckenden Preisen gewährten Essen
- der Kommunikation zwischen den Bevölkerungsteilen

Die Errichtung und Unterhaltung der Kantinen ist Aufgabe des Staats. Solange er eine kostendeckende Ausbildungsförderung nicht gewährt, ist es seine Aufgabe sie zu subventionieren.

5. Wohnen

Nach einer Analyse (Repressionen in Untermietverhältnissen, Ghettoausschlüsse in Wohnheimen, etc.) werden folgende Forderungen erhoben:

Umänderung der existierenden Wohnheime: Erziehungsaufträge (Tutoren- und Mentorensysteme, Vertrauensprofessoren) müssen abgeschafft werden; Vermietung von Doppelzimmern nur noch an Ehepaare, Aufhebung der Geschlechtertrennung

Zukünftige Planung: Hier wird von vornherein ein Konzept gefordert, das auch die Aufnahme von Nicht-Studenten (Lehrlinge, Berufsfachschüler, usw.) vorsieht.

Es muß versucht werden, daß auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues Wohnungen für Studenten geschaffen werden. Es folgen ausführliche Vorschläge für den Bau von Wohnhäusern, wie eine Kritik an der Funktion des sozialen Wohnungsbaus in der jetzigen städtebaulichen Konzeption.

6. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sollen in ausreichender Zahl errichtet werden, sie sollen eine nichtrepressive Erziehungsmethode praktizieren und grundsätzlich allen Kindern offenstehen.

7. Psychohygienische Beratung

Die psychohygienische Beratung muß Modellcharakter mit eindeutig sozial-kritischem Aspekt haben und darf nicht dazu dienen gesellschaftliche Widersprüche individuell tragbar zu machen.

8. Familienunabhängige Ausbildungsförderung

Durch die Annahme des Sozialprogramms wurde die politik des VdS-Vorstandes gebilligt, der sich im Gegensatz zu einigen kompromißlerischen Anträgen der 20. oMV eindeutig auf die Konzeption der familienunabhängigen Ausbildungsförderung festlegte. Nur so war es möglich, sich von einer revisionistischen Sozialpolitik konsequent zu lösen und eine progressive durchzusetzen; denn die Voraussetzungen für Chancengleichheit, Zerschlagung der sozialen Schichtung und eine Befreiung von sozialen Zwängen, die eine Neuorganisation der Wissenschaft erst ermöglicht, leistet nur eine familienunabhängige, kostendeckende, alle Ausbildungsbereiche umfassende Ausbildungsförderung.

IV. Träger der Sozialaktivitäten

1. Sozialreferate

Aufgabe der Studentenvertretung muß es sein, der Studentenschaft Einsicht in ihre soziale Situation zu vermitteln und verständlich machen im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Sozialpolitik. Daneben muß sie Aktionen mit Modellcharakter initiieren, die vom spätkapitalistischen Staat deshalb nicht in Angriff genommen werden, weil er sich damit selbst angreifen würde.

2. Studentenwerke

Die Studentenwerke haben sich zu bürokratischen Apparaten entwickelt. Sie nehmen faktisch nur Aufgaben wahr, die Studenten an den Universitäten direkt betreffen. Angesichts der Verlagerung der studentischen Sozialaktivitäten über den studentischen Bereich hinaus in den gesamtgesellschaftlichen Bereich hinein, ist langfristig die Existenz von Studentenwerken keineswegs zwingend. Sie könnten allerdings modellhaften Charakter^{bekommen} für Formen der Selbstverwaltung durch die von Sozialmaßnahmen Betroffenen. Das hat zur Folge, daß die Studentenschaft die allein kontrollierende und konzipierende Instanz in den Studentenwerken ist.

Mit diesem Sozialprogramm wurde der fachidiotische (von der herrschenden Praxis her diktierte) Rahmen des Ressorts "studentische Sozialpolitik" (traditionelle Beratungs- und Integrationspolitik) erstmals gesprengt. Studentische Sozialpolitik wird hier in den Gesamtrahmen gesellschaftlicher Sozialpolitik gestellt und diese als Teilfaktor von Gesellschaftspolitik überhaupt begriffen.

Die Analyse bleibt nicht positivistisch, sondern wird konsequent durch den antirepressiven Begriff der Emanzipation weiterentwickelt. In dem Begriff der Emanzipation liegt dann auch der Kernbegriff für sozialpolitische

Verständnis-Sozialpolitik wurde zur Gesellschaftskritik.
Daraus folgt, daß Sozialpolitik nicht getrennt gesehen werden darf von Bildungspolitik und jede sozialpolitische Reform koordiniert werden muß mit einer Konzeption des Bildungswesens überhaupt.

KLEINANZEIGEN IM ASTA-INFO BIS ZU DREI ZEILEN: 1.- DM !!!!!!!!!!!!!!!

GRIECHISCHE WOCHE

vom 18.4.69 bis 25.4.69 in Darmstadt

18.4. - 23.4.69 Informationsstände in der Stadt

21.4.69, 20h Film ALEXIS SORBAS im Köhler-Saal

22.4. - 25.4.69 Griechischer Basar im

Hessischen Landesmuseum

22.4.69 20h Podiumsdiskussion im Großen ET-Hörsaal

KLEINANZEIGEN IM ASTA-INFO BIS ZU DREI ZEILEN: 1.- DM !!!!!!!!!!!!!!!

Verkaufe jetzt endgültig meinem Rechenschieber, mit dem die studentische Beteiligung im Senat berechnet wurde. g.cobler (001)

Lehrstuhl samt Zubehör gibt wegen Geschäftsaufgabe billig ab!!! k.hafner (002)

Lokomotive, gummibereift, vier Vorwärtsgänge, ein Rückwärtsgang, geringe Rauchentwicklung verkauft r.klein (003)

suche Budō (004)

Geschäftsführer für Studentenkeller gesucht, sehr guter Verdienst (005)

Antworten und Gebote an den AstA unter Angabe der Kennziffer erbeten.

KLEINANZEIGEN IM ASTA-INFO --- GROSSER ERFOLG !!!!!!!!!!!!!!!

A B S C H R I F T :

"Dr. jur. Johannes E. Stralitz
MdL
Hessischer Minister der Justiz
und für Bundesangelegenheiten

Anlage 2

Betr.: Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom Freitag, dem
28. Februar 1969, an die "Stralitz-Kommission"

Entwurf eines Staatsvertrages

Alternative I

Staatsvertrag

am 27. 3. beschlossen

über Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen
und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechtes an den
Hochschulen.

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Art. I

(1) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren
Maßnahmen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen den folgend
Grundsätzen Rechnung zu tragen, soweit dies nicht bereits geschehen

1. Unter Wahrung der Rechte von Parlament und Regierung und der
übergeordneten bildungspolitischen Erfordernisse müssen der
Hochschulverwaltung zur Stärkung der Personal- und Wirtschafts-
angelegenheiten eingeräumt werden.
2. Die innere Gliederung und die Struktur der Hochschulen sind ent-
sprechend der Eigenart und dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben
zu gestalten. Dabei sind Lehrstühle und Institute zu hinreichend
großen funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, denen Personal
und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur
Verfügung gestellt werden.

3. Die Verwaltung der Hochschulen ist in einer Weise zu regeln, daß ein wirksamer Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre erreicht wird und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Dabei ist insbesondere eine ausreichende Kontinuität in der Leitung der Hochschule sicherzustellen. Hierfür kommt in erster Linie die Präsidialverfassung in Betracht.
4. Den an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen, einschließlich der Studenten, ist in den akademischen Organen ein Mitspracherecht einzuräumen, das nach Art und Ausmaß der Funktionen der beteiligten Gruppen und den Aufgaben der jeweiligen Organe gerecht werden muß.
5. Bei der Studien- und Prüfungsreform ist auf das Ziel einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und auf möglichst einheitliche Lösungen hinzuwirken.
6. Bei Berufungen sollen vakante Lehrstühle ausgeschrieben werden. Berufungsverhandlungen sind auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge zu beschränken.

(2) Soweit zur Verwirklichung der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze neuer gesetzlicher Vorschriften bedarf, verpflichten sich die vertragschließenden Länder, diese mit größtmöglicher Beschleunigung zu erlassen.

Art. II

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, das bei den nach Landesrecht als Hochschulen anerkannten Ausbildungsstätten bestehende Disziplinarrecht, soweit vorhanden, aufzuheben. Die Geltung der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die Länder erlassen für diese Ausbildungsstätten ein Ordnungsrecht unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

(1) Gegen Mitglieder einer Hochschule können, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstoßen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;

5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht,
4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes,
5. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu drei Jahren,
6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu drei Jahren.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit der Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 verbunden werden.

§ 4

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation in Unkenntnis des Versagungsgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Ordnungsbehörde teilt dem Kultusminister unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ergangen sind. Der Kultusminister unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu erfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder hergestellt wird.

Artikel III

(;) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden der Vertragsländer bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

(2) Ist dieser Staatsvertrag nach Absatz 1 nicht spätestens am 1. August 1969 in Kraft getreten, so tritt er zu diesem Zeitpunkt unter den Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 1. August 1969 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz noch nicht eingegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Artikel IV

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Ab 1. August 1974 kann jedes Vertragsland den Staatsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der Staatsvertrag unter den übrigen Vertragsländern in Kraft. "

F.d.R.

Reese
(V. Reese)
Sekretärin

Ordnung, Ordnung über alles,
über alles in der Welt

Unsere Propheten der "Ordnung, Ordnung über alles" haben sich etwas neues ausgedacht, nämlich den "Staatsvertrag über Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechts an den Hochschulen."

Ausgehend von des Deutschen liebstem Kind, der Ruhe und Ordnung, erblickten die Gesetzesbastler an den Hochschulen Unordnung und riefen Zeter und Mordio. Unordnung so dicht vor den Wahlen lässt die Wahlkampfstrategen aller bürgerlichen Parteien aufwachen.

Sowohl Ordnung als auch Unordnung sind aber Begriffe völlig wertneutraler Art, die daher zunächst auf ihre Ursächlichkeit hin untersucht werden müssen.

Dessen ungeachtet sieht man aber nicht, oder will nicht sehen,

daß die geplante Ordnung die Ordnung der Friedhöfe ist, die Ordnung, die man auch in Spanien und Griechenland insgeheim bewundert,

daß diese Ordnung unmündige und kritiklose Studenten produzieren soll, die es gelernt haben, sich zu ducken und Faktenwissen bei Fuß abrufbereit stramm zu stehen,

daß diese Ordnung übereinstimmt mit den Interessen der übermächtigen Großindustrie, die via Wissenschaftsrat, Rektorenkonferenz und zuletzt technokratischer Hochschulreform die Hochschulen als Produzenten beliebig verfügbarer und einsetzbarer Fachidioten haben will,

daß diese Ordnung tendenziell von den gleichen Wertvorstellungen ausgeht, wie das griechische Hochschuldisziplinarrecht, das am 16. Jan. 69 dekreditiert wurde, und mit dem es beängstigende und doch nicht sehr verwunderliche Parallelitäten hat:

Athener Dekret (Nr. 93 v. 16. Januar 1969):

Art. 120

Ein Student wird disziplinarisch bestraft, wenn er

1. gegen die Bestimmungen der Hochschulgesetzgebung oder gegen Senatsbeschlüsse verstößt,
4. während der Vorlesungen und der Pausen die Ruhe und Ordnung in der Universität und den angeschlossenen Instituten stört,
5. seine Kommilitonen zum Vorlesungsstreik aufruft oder selbst daran teilnimmt.

Art. 121

§ 1 Die über die Studenten wegen im vorangehenden Artikel genannter Vorstöße zur Anwendung kommenden Disziplinarstrafen sind die folgenden: a) Verwarnung, b) schwere Verwarnung vor dem Senat, c) befristete Relegierung von 7-14 Tagen, d) Relegierung von 15 Tagen bis 3 Monaten, e) Relegierung für das laufende Universitätsjahr oder für das folgende, f) Relegierung für alle Zeiten. Im Falle d) wird das laufende Universitätsjahr vollständig angerechnet, im Falle e) wird das laufende Studienjahr nicht angerechnet und die Rückmeldung für das folgende ist verboten;

§ 2 Eine Verurteilung gemäß den bei Verstößen gegen die Sicherheit der Gesellschaftsordnung einschlägigen Gesetzen bedingt die Strafe der dauernden Relegierung von der Universität durch den Staat, sofern er auf irgendeine Weise davon Kenntnis erhält; die Höhe der vom Gericht verhängten Strafe ist dabei irrelevant. Ebenso bedingt die Verbannung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten eine Disziplinarstrafe entsprechend der Schwere der Gründe für die Verbannung bis hin zur dauernden Relegierung. Die unter §§ 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene Strafe der dauernden Relegierung kann durch Beschluß des Ministers für Nationale Erziehung und Religion in endgültige Relegierung von allen Hochschulen des Landes umgewandelt werden.

§ 3 Bei einem wegen der obengenannten Verstöße anhängigen Strafverfahren kann der Senat die Strafe der vorläufigen Relegierung verhängen, die nach der Urteilsverkündung in eine endgültige umgewandelt wird.

Genausowenig wie diese fatale Bedeutung der Ordnung wird gesehen,

daß die konstatierte Unordnung nicht vom Himmel gefallen ist, sondern die logische Konsequenz darstellt auf die Unfähigkeit der staatlichen und hochschulinternen Administrationen, endlich die demokratische Hochschulreform voranzutreiben

daß diese Unordnung Zeichen der wachen Intelligenz der Studenten ist, die sich nicht länger verschaukeln lassen wollen

daß diese Unordnung notwendig ist, um die in mittelalterlichem Schlaf befangenen Hochschulen aufzurütteln, damit sie sich endlich auf ihre Aufgaben als Stätten kritischer Wissenschaft besinnen

daß diese Unordnung Zeichen von Leben ist, das die hierarchischen und ständestaatlichen Strukturen der Ordinarienuniversität anzuknabbern beginnt.

Es wird hier für die Hochschulen ein Recht auf Strafverfügung hergestellt, das die Studenten als kasernierte Soldaten betrachtet, ein Sonderrecht, wie man es sonst auch kennt für Bundeswehrangehörige, Polizisten und inhaftierte Verbrecher.

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen, des Forschungsbetriebs und die Tätigkeit der Organe oder der Verwaltung wird aber nicht von oppositionellen Studenten gestört, sondern von den in überfüllten Vorlesungen monologisierenden Professoren.

Widerrechtlich in die Hochschule dringt allein die Polizei ein und nicht der in dieser Hochschule immatrikulierte Student.

Während die bisherige Disziplinarordnung nach Bestrafung eines Studenten durch ein ordentliches Gericht die nachträgliche Bestrafung dieses Studenten durch ein universitäres Disziplinarrecht vorsah, und ihn somit einer Doppelbestrafung aussetzt (grundgesetzwidrig), ermöglicht der vorliegende Staatsvertrag gegen eine "mit Strafe bedrohte Handlung" die Kriminalisierung des Studenten bereits vor dem Urteilspruch eines ordentlichen Gerichts und präjudiziert ein rechtswirksames Urteil.

Mit diesem Ordnungsrecht verfolgen die Herrschenden drei Ziele:

1. die Zerschlagung der linken kritischen Studenten an der Basis ihrer Rekrutierungsmöglichkeit, nämlich der Hochschule
2. die Schaffung machtpolitischer Voraussetzungen für die geplanten einheitlichen Hochschulreformen. Durch die Einführung des Ordnungsrechts können die Hochschul-Gesetzentwürfe vor studentischen Gegenaktionen abgesichert werden. Die Ordinarien, die in allen Hochschul-Gesetzentwürfen die "Freiheit von Forschung und Lehre" vermissen (die sie zum großen Teil selbst verspielt haben), sollen durch die mit dem Ordnungsrecht ihnen in die handgegebene Macht gegenüber kritischen Studenten beruhigt werden.

3. Es sollen Differenzierungsprozesse innerhalb der Hochschulen in die linke Bewegung hineingetragen werden. Durch Spaltung diese Bewegung will man den Eingriff des Staates erleichtern. Durch eine Kriminalisierung der Linken in der Universität und deren agitatorische Verallgemeinerung sollen in der öffentlichen Meinung die Voraussetzungen für eine spätere Verschärfung des Kampfes an den Universitäten vonseiten der Herrschenden geschaffen werden.

Die politisch apathisch gebliebenen Studenten sollen durch diese Kriminalisierung der Linken eine weitere Rationalisierungshilfe erhalten. Dies geschieht durch die durch verstärkte Strafandrohung erleichterte Identifikation der passiv Autoritären mit der strafenden Instanz.

Durch die Abstufung der Strafen soll die Linke selbst gespalten werden. Ausgehend vom Modell der "Verführten und Verführer", glaubt man die Verführer durch Relegation eliminieren zu können, die Verführten aber durch weniger harte Strafen wie Verweise aus Veranstaltungen und Nichtanerkennung von Scheinen oder Prüfungen von effizienten Aktionen abhalten zu können. Die "Verführer" sollen durch die Relegationen fertiggemacht werden, wer aus politischen Gründen relegiert wurde, kann nicht so leicht einen Job finden. Der Vergleich mit Haftentlassenen drängt sich auf.

DESHALB SOLL UNSERE ZUKUNFTIGE
ARBEIT UNTER FOLGENDEM MOTTO
LAUFEN:

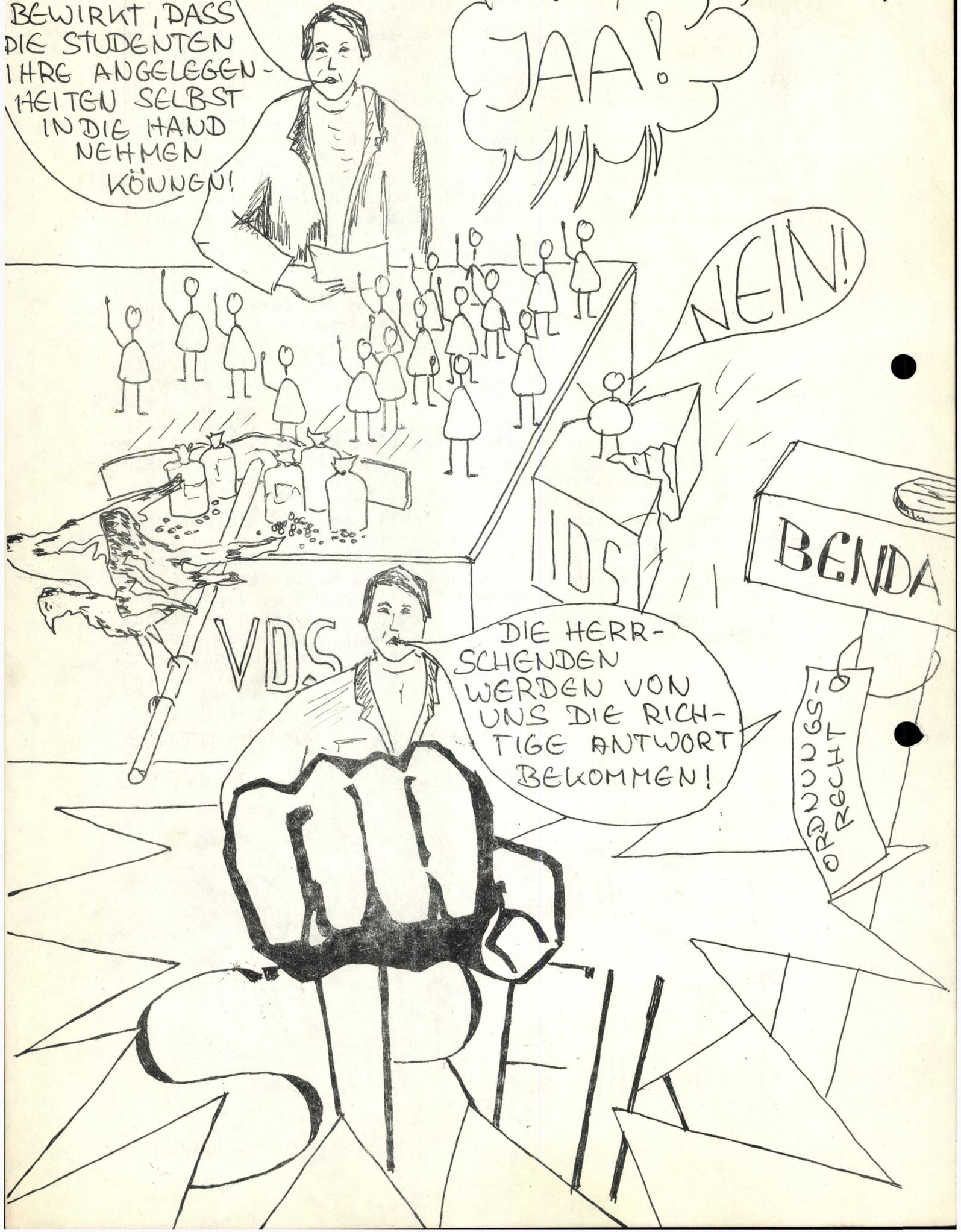
水. 海. 行. 靠. 舵. 手
平. 掌. 靠. 与. 舵. 手. 想

LIN BIAO

DIE NEUE STRUKTUR BEWIRKT, DASS DIE STUDENTEN IHRE ANGELEGENHEITEN SELBST IN DIE HAND NEHMEN KÖNNEN!

JAA!

NEIN!



VDS

IDS

BENDA

DIE HERRSCHENDEN WERDEN VON UNS DIE RICHTIGE ANTWORT BEKOMMEN!

ORDNUNGSRECHT